

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 36/13 B

L 5 R 265/09 (Sächsisches LSG)
S 22 RA 887/04 (SG Leipzig)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt - Außenstelle Strausberg,
Prötzelner Chaussee 25, 15344 Strausberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. Dezember 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. K o l o c z e k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. August 2013 wird als unzulässig verwor-
fen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen LSG vom 6.8.2013 mit einem am 11.9.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 10.9.2013 Beschwerde eingelegt und gleichzeitig beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 28.11.2013 verlängert worden (§ 160a Abs 2 S 2 SGG).
- 3 Mit dem am 14.11.2013 beim BSG eingegangenen Schriftsatz vom 14.11.2013 haben die Prozessbevollmächtigten die Vertretung des Klägers niedergelegt, ohne die Beschwerde begründet zu haben. Sie ist innerhalb der verlängerten Frist auch nicht durch andere vertretungsbefugte Prozessbevollmächtigte begründet worden (§ 160a Abs 2 S 1 und 2, § 73 Abs 4 SGG). Ob das persönliche Schreiben des Klägers vom 21.11.2013 als Rücknahme der Beschwerde zu verstehen ist, bedarf keiner Entscheidung. Denn die persönlich erklärte Beschwerderücknahme entfaltet keine Rechtswirkung, weil diese Prozesshandlung ebenfalls dem Vertretungszwang unterliegt.
- 4 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG.

